VERBAND SCHWEIZERISCHE
TÜRENBRANCHE

Richtlinie Merkblätter

1 Einleitung

Seit 1974 entwickelt der VST technische Merkblätter, die als nützliche Arbeitshilfen für Verbandsmitglieder, Fachkreise im Baugewerbe und Bauherren dienen. Diese Merkblätter basieren auf den geltenden Normen und Vorschriften. In Fällen, in denen solche Normen noch nicht existieren, fungieren die Merkblätter als Ersatzstandard und repräsentieren den neuesten Stand der Technik. Aktuell gibt es 19 VST-Merkblätter, die kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht werden. Neue Merkblätter werden bei Bedarf zu aktuellen Themen erstellt.
Wenn VST-Merkblätter interdisziplinäre Themen behandeln, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden oder Institutionen vorteilhaft. Dies stärkt die Legitimation der Merkblätter und ermöglicht eine branchenübergreifende Standardisierung.
Dieses Dokument dient dazu, Klarheit über die Rechte und Pflichten der verschiedenen Beteiligten bei der Erstellung, Veröffentlichung und Pflege der VST-Merkblätter zu schaffen

2 Begriffe

Verleger:	Verantwortet die Auswahl, Themen und Verbreitung der Merkblätter.
Herausgeber:	Verantwortet die Inhalte und Verbreitung eines VST-Merkblattes.
Co-Herausgeber:	Verantwortet die Inhalte und Verbreitung eines VST-Merkblattes gemeinsam mit dem Herausgeber.
Autoren:	Fachspezialisten, die den Inhalt des Merkblattes erarbeiten.
Verbandszugehörige Nutzer:	Verbandsmitglieder beim Verband der Herausgeber oder Co-Herausgeber.
Andere Nutzer:	Nutzer, die nicht Verbandsmitglieder bei den (Co-) Herausgebern sind.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Verleger und Herausgeber der Merkblätter

Vom VST initiierte Merkblätter gelten als VST-Merkblätter. Der VST übernimmt die Rolle des Verlegers und Herausgebers, verantwortet die Auswahl, das Thema, die Inhalte und deren laufende Aktualisierung. Die Kosten trägt der VST.

Bei der Erstellung und bei Änderungen können Co-Herausgeber hinzugezogen werden. Der Herausgeber stimmt die Veröffentlichungstermine mit den Co-Herausgebern ab.

3.2 Co-Herausgeber von VST-Merkblättern

Als Co-Herausgeber kommen andere Verbände oder Institutionen in Frage. Sie sind mitverantwortlich für die Inhalte und deren Akzeptanz innerhalb ihres Verbandes. Die Zusammenarbeit wird auf der ersten Seite des Merkblattes bekannt gegeben, wie in Beispiel VST Merkblatt Nr. 019, Kennzeichnung von Türen. Co-Herausgeber, mit denen ein Konsens über die Inhalte des Merkblattes bestehen, dürfen das Merkblatt unter eigenem Namen und mit eigener Gestaltung herausgeben, wenn sie mit folgendem Logo (Bild 1) auf den VST (Verleger) hinweisen. Sie dürfen dabei den Inhalt des Merkblattes nicht verändern, jedoch einen ergänzenden Text, wie ein Vorwort hinzufügen. Sie verpflichten sich zur Pflege und Aktualisierung der Merkblätter, die über ihre digitalen Medien bezogen werden können oder die in digitaler oder gedruckter Form herausgegeben werden. Sie tragen die Kosten dafür selbst.
Jeder Herausgeber oder Co-Herausgeber entsendet mindestens einen Autor in die Arbeitsgruppe und trägt die Kosten selbst. Allfällige Kosten für Autoren außerhalb der Verbände werden in Abstimmung mit den Beteiligten gemeinsam finanziert.

Bild 1: Logo VST-Merkblatt

3.3 Autoren

Die Autoren von Merkblättern werden in der Regel von Herausgebern und Co-Herausgebern bestimmt. Diese Autoren sind Spezialisten auf dem jeweiligen Fachgebiet und stammen oft aus den teilnehmenden Verbänden. Im Merkblatt werden die Autoren und ihre jeweiligen Verbände genannt. Falls die Autoren von ihren Arbeitgebern für die Mitarbeit entlöhnt werden, wird auch der Arbeitgeber im Merkblatt erwähnt.

3.4 Gestaltung und Verbreitung durch (Co-) Herausgeber

- Die Gestaltung folgt den Designvorgaben des VST. Änderungen werden durch Versionshinweise gekennzeichnet.
- Co-Herausgeber dürfen das Merkblatt unter eigenem Namen und mit eigenem Design herausgeben, wenn sie auf den VST mit dessen Logo als Verleger hinweisen.
- Die Merkblätter werden in Deutsch und Französisch veröffentlicht, wobei der VST die Übersetzung übernimmt.
- VST-Mitglieder haben direkten Zugriff über den Mitgliederbereich der Webseite, während Nichtmitglieder die Merkblätter nach Bekanntgabe ihres Namens und Unternehmens herunterladen können.
- Co-Herausgebende Verbände können auf ihren Webseiten einen Link zu den VST-Merkblättern setzen, das VST-Originalmerkblatt direkt veröffentlichen, oder das Merkblatt unter eigenem Namen mit Verweis auf den VST direkt veröffentlichen. **https://vst.ch/merkblaetter/**

3.5 Verbreitung der Merkblätter durch andere

Unternehmen, die Mitglied des VST sind und alle anderen dürfen die Merkblätter in ihrer Originalform ohne weitere Ergänzungen oder Veränderungen verbreiten. Dies kann geschehen, indem sie auf ihren digitalen Medien einen Link zu den VST-Merkblättern beim VST oder einem Co-Herausgeber setzen oder es in digitaler oder gedruckter Form weitergeben. Es ist jedoch nicht gestattet, das Merkblatt direkt aufzuschalten oder den Inhalt des Merkblattes zu verändern.

3.6 Sponsoring/Werbung

Es werden keine finanziellen Beiträge von Unternehmen oder Privatpersonen im Austausch für Werbung oder Sponsoring im oder für das Merkblatt akzeptiert. Die Merkblätter der Herausgeber und Co-Herausgeber bleiben werbefrei.

3.7 Nachzügler

Verbände, die Interesse haben, Co-Herausgeber eines bestehenden VST-Merkblattes zu werden, müssen die Zustimmung des Verlegers einholen. Der Verleger entscheidet über eine allfällige Vergütung oder weitere Bedingungen. Nach einer Zustimmung verpflichtet sich der Co-Herausgeber zur Mitwirkung bei Änderungen. Die Zusammenarbeit wird erst bei der nächsten Auflage des Merkblattes erwähnt.

3.8 Austritt

Ein Co-Herausgeber, der sich von einem VST-Merkblatt trennen möchte, muss dies dem Verleger mitteilen und die digitalen Zugriffsmöglichkeiten für seine Nutzer entfernen. Die verbleibenden (Co-)Herausgeber entscheiden, ob dies eine Änderung des Merkblattes erfordert.

3.9 Vereinbarung zwischen dem Verleger und den Co-Herausgebern

Die Aufnahme als Co-Herausgeber für ein VST-Merkblatt wird vom Verleger gewährt. Der Co-Herausgeber muss die Bestimmungen dieser Richtlinie befolgen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen kann der Co-Herausgeber mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden und muss die digitalen Zugriffsmöglichkeiten für seine Nutzer auf das Merkblatt entfernen.

4 Gültigkeit

Die Richtlinie hat Gültigkeit, bis sie vom VST-Vorstand widerrufen wird.